

STANDPUNKTE

Sommersession 2023: Ergänzung
Nationalrat



Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
06.06.2023	23.3498	Mo. UREK-NR. Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen	4
06.06.2023	23.3499	Mo. UREK-NR. Produkte mit perfluorierten Chemikalien PFAS bereits am Ursprungsort begrenzen	6
15.06.2023	18.077	Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe	7

Impressum

UMWELTALLIANZ | ALLIANCE-ENVIRONNEMENT
Postgasse 15 | Postfach 817 | 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33
www.umweltallianz.ch | info@umweltallianz.ch
Redaktion: Jonas Schälle, Anne Briol Jung

Behandlung

6. Juni 2023

[23.3498](#)**Mo. UREK-NR. Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen**

Einleitung

Bei ehehaften Wasserrechten handelt es sich um unbefristete private Rechte an öffentlichen Gewässern, die vor Inkrafttreten des Wasserrechts vor mehr als 100 Jahren entstanden sind und nach heutigem Recht nicht mehr begründet werden können. Das Bundesgericht hat sie darum 2019 (BGE 145 II 140) klar als verfassungswidrig eingeordnet und verlangt, dass sie bei erster Gelegenheit in Konzessionen nach geltendem Recht überführt und somit geltende Umweltgesetze angewendet werden. Die Motion verlangt hingegen, die Existenz dieser privaten Wasserrechte zu sichern und sie somit als selbstständige und dauernde Rechte im Grundbuch eintragen zu können.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, der Minderheit der Kommission zu folgen und die Motion abzulehnen.

Begründung

Die Umweltallianz ist der Ansicht, dass die erzwungene Sicherung dieser verfassungswidrigen Wasserrechte aus folgenden Gründen problematisch ist:

Umweltschädliche Produktion widerspricht Zweck von Art. 1 EnG: Rund 500 ehehafte über 100 Jahre alte Kleinstanlagen, von denen mindestens 200 stillgelegt, aber nicht abgebaut wurden, blockieren die Fischwanderung oder legen Gewässer teils völlig trocken und verursachen so grosse ökologische Schäden. Weil das Nutzungsrecht am öffentlichen Gut Wasser für diese alten Rechte nicht befristet ist, kann das Gemeinwesen nie über die Erneuerung und damit einhergehende Pflichten wie die Umsetzung lang geltender Umwelt- und Gewässerschutzgesetze entscheiden. Angesichts des bereits besorgniserregenden Zustands der Schweizer Gewässer und des fortschreitenden Klimawandels ist es unerlässlich, diese Rechte in Konzessionen zu überführen und damit geltendes Umweltrecht anzuwenden. Nur so sind sie auch konform mit dem Zweck des EnG – einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung von Energie – und nur so kann das Gemeinwesen seine Aufgaben zum Schutz und zur Nutzung dieser öffentlichen Gewässer wahrnehmen.

Unbedeutender Nutzen für Versorgungssicherheit bei gleichzeitiger Zementierung ökologischer Schäden: Die ca. 300 noch in Betrieb stehenden Anlagen produzieren nur zwischen 70 und 100 GWh pro Jahr und damit weniger als 0.1% der Schweizer Stromproduktion, und dies erst noch auf teure Art und Weise. Würden sie in ordentliche Konzessionen umgewandelt und Umweltrecht angewendet, hätte dies für die Stromproduktion völlig unbedeutende Auswirkungen. Dafür kämen an Hunderten teils sehr wertvollen Bächen und Flüssen geltende Umweltbestimmungen wie angemessene Restwassermengen endlich zur Anwendung. Die wesentlichen Beeinträchtigungen durch die Wasserkraftnutzung könnten so auf ein akzeptables Mass reduziert werden.

Widerspricht effizientem Einsatz von Fördermitteln: Obwohl die teils sehr alten Anlagen schon lange abgeschrieben sind, beantragen die Betreiber oft Fördergelder aus dem Netzzuschlagsfonds, teils ohne auch nur grundlegende Gewässerschutzbestimmungen einzuhalten. Die Überführung ehehafter Rechte in eine Konzession steht der weiteren Nutzung der Wasserkraft durch diese Kraftwerke keineswegs entgegen, sondern stellt sicher, dass Fördermittel in gesetzeskonforme und sinnvolle Kraftwerke geleitet werden.

Ungleichheit zwischen den Kantonen: In vielen Kantonen ist die Aufhebung der ehehaften Rechte schon weit fortgeschritten. Jetzt aufgrund von Partikularinteressen gesamtschweizerisch die Umsetzung des Umweltrechts zu verzögern, schafft zusätzliche Ungleichheit statt Rechtssicherheit, wie es die Vorlage vorgibt.

Auch um die Akzeptanz der Energiewende sicherzustellen ist es zielführender, die wenigen besonders betroffenen Kantone bei der Ablösung und ökologischen Sanierung dieser Anlagen zu unterstützen, z.B. mit der Festlegung eines einheitlichen Vorgehens mit klarer Frist.

Kontakt

WWF Schweiz, Marine Decrey, marine.decrey@wwf.ch, 021 966 73 96

Behandlung	6. Juni 2023
23.3499	Mo. UREK-N Produkte mit perfluorierten Chemikalien PFAS bereits am Ursprungsort begrenzen
Einleitung	Die Kommissionsmotion beauftragt den Bundesrat, Präventionsmassnahmen zu ergreifen und dadurch den Einsatz sowie die Herstellung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) zu limitieren. Der Bundesrat soll Alternativen für den Einsatz von PFAS aufzeigen und eine Methode zur Kategorisierung von PFAS in notwendige (z. B. im Feuerlöschschaum bei Grossbränden) und solche deren Einsatz nicht notwendig ist (z. B. in Kosmetika) erarbeiten.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt die Annahme der Motion.
Begründung	<p>Die Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) sind biologisch schwer abbaubare und vielfach hochtoxische Chemikalien, die seit Jahrzehnten von der Industrie eingesetzt werden und mittlerweile an vielen Standorten in der Schweiz nachweisbar sind. PFAS werden in diversen Alltagsprodukten, vom Feuerlöschschaum über Fastfood-Verpackungen bis zu Pestiziden und Kosmetika, eingesetzt. Die Stoffgruppe umfasst eine unüberschaubare Anzahl an verschiedene Verbindungen.</p> <p>Da viele PFAS schwer abbaubar sind, findet man diese überall in der Umwelt. Die ZHAW hat aufgezeigt, dass 80 Prozent der untersuchten Böden mit PFAS verunreinigt sind. https://www.zhaw.ch/de/lsvm/ueber-uns/aktuell-medien/news/detailansicht/event-news/schweizer-boeden-erstmals-auf-umweltschaedliche-pfas-untersucht/</p> <p>Der Einsatz von PFAS ist nicht bei allen Verwendungen angezeigt. Eine Kategorisierung der Anwendungsbereiche von PFAS in solche mit gut begründbarem Einsatz und in solche, bei denen der Einsatz nicht notwendig ist, soll helfen PFAS in der Umwelt zu limitieren. Zudem sollen Alternativen erarbeitet werden für diejenigen Einsatzbereiche, die als unumgänglich erachtet werden.</p> <p>Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW hat ein Positionspapier zu PFAS erarbeitet und verlangt ein Verbot für die gesamte Stoffgruppe: https://www.svgw.ch/media/8991/20230302-pfas.pdf</p>
Kontakt	WWF, Eva Wyss, eva.wyss@wwf.ch , 044 297 21 71

Behandlung**15. Juni 2023****18.077****Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe (RPG2)****Einleitung**

Die zweite Revisionsetappe des Raumplanungsgesetzes (RPG2) regelt das Bauen ausserhalb der Bauzonen neu. Sie will die zahlreichen ins Gesetz eingefügten Ausnahmen einschränken und den Grundsatz der Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet wieder stärken. Diese Ziele verfolgt auch die im September 2020 eingereichte eidgenössische Volksinitiative "Gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschaftsinitiative)", die eine Plafonierung der Zahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone und der von ihnen beanspruchten Fläche fordert.

Nach mehreren gescheiterten Revisionsanläufen des Bundesrates legte die UREK-S 2021 einen eigenen Gesetzesentwurf vor. Die UREK-N übernimmt die wichtigsten Ziele und Umsetzungsmechanismen, die der Ständerat 2022 neu in den Gesetzesentwurf eingeführt hat:

- das Stabilisierungsziel der Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet;
- das Stabilisierungsziel für die Bodenversiegelung;
- die Umsetzung über die kantonalen Richtpläne;
- Abbruchprämien als Anreiz für den Abriss nicht mehr benötigter Gebäude statt Beseitigungspflicht gemäss Bundesrat;
- die Regelung der Sanktionen, falls die Ziele innerhalb einer gesetzten Frist nicht erreicht werden.

Die Gesetzesvorlage gilt als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, den Gesetzesentwurf anzunehmen, wenn dieser im Wesentlichen der Fassung der UREK-N entspricht, ausgenommen Art. 24c Abs. 3^{bis}. Auf den folgenden Seiten finden sich Empfehlungen zu den einzelnen Artikeln (Übersicht siehe Seite 9).

Begründung

Das Hauptziel der Raumplanung war und ist der Trennungsgrundsatz, der die Bautätigkeit auf Bauzonen konzentrieren sollte. Doch heute stehen rund 40 Prozent aller Gebäude im Nichtbaugebiet. Die zunehmende Bautätigkeit führt zu fortschreitendem Kulturlandverlust, Beeinträchtigung der Landschaft, Zerschneidungseffekten, Mehrverkehr und anderen schädlichen Auswirkungen. Unbestritten ist, dass für die Landwirtschaft benötigte Bauten in der Landwirtschaftszone stehen sollen und dass Ausnahmen für standortgebundene Bauten etwa im Bereich Tourismus und Energie zugelassen werden. Allerdings hat das Parlament diese Bestimmungen mit immer mehr Ausnahmen ausgehöhlt und eine Reihe von Kantonen hat die Umsetzung sehr fahrlässig gehandhabt. Deshalb sind heute Zehntausende von Ferienhäusern in der Landschaft verstreut, ehemalige Bauernhöfe wurden zu Wohnsiedlungen und Gewerbebauten stehen ausserhalb der Gewerbebezonen – dies alles konkurrenziert und beeinträchtigt auch die Nutzung von Ortskernen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf will dem Wildwuchs des Bauens im Nichtbaugebiet entgegenwirken und dem Trennungsgrundsatz mehr Nachdruck verschaffen. Die formulierten Ziele und die Mechanismen, um diese zu erreichen, sind wichtig für die Biodiversität, die

Landschaft und die Baukultur. Sie entsprechen im Wesentlichen auch den Zielen der Landschaftsinitiative, wenngleich in abgeschwächter Form.

In Art. 1 Abs. 2 b^{ter} und b^{quater} hat der Ständerat neu als Stabilisierungsziel eingefügt, neben der **Zahl der Gebäude** auch die **Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzonen zu begrenzen**. Diese Zielformulierung ist für das gesamte RPG wichtig. Gemeinden sollen weiterhin bei Um- und Aufzonungen den Mehrwertausgleich regeln können; dafür muss in Art. 5 Abs 1^{bis/septies} der Minderheitsantrag II abgelehnt werden.

Richtigerweise sollen die RPG2-Ziele **mit dem bewährten Mittel der Richtpläne (Art. 8d) umgesetzt werden**. So erhalten die Kantone einen gewissen Spielraum, wie sie die Vorgaben des Bundes aufgrund ihrer spezifischen Situation erfüllen wollen.

Kritischer ist aus Umweltsicht die zweite grundlegende Neuerung gemäss **Art. 18^{bis}** in Verbindung mit **Art. 8c** zu beurteilen: Dieser so genannte **Gebietsansatz** soll es ermöglichen, in **Spezialzonen** im Nichtbaugelände im Rahmen einer räumlichen Gesamtkonzeption nicht standortgebundene Nutzungen zuzulassen. Mit der von der Mehrheit der UREK-N gewollten **Beschränkung auf das Berggebiet** und mit der Pflicht zu **Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen** ist er jedoch **akzeptabel**.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass der Nationalrat seiner Kommission folgt und Art. 8c 1^{bis} der ständerätlichen Fassung streicht, um nicht eine zusätzliche unklare Regel einzuführen, mit der die Kantone völlig willkürlich Umnutzungen von Ställen und Scheunen erlauben könnten.

Dem Stabilisierungsziel diametral entgegen läuft aber der mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten hinzugefügte **Art. 24c Abs. 3^{bis}**, der in den Ökonomieteilen früherer Bauernhöfe riesige Volumina für neue Wohnungen und damit praktisch neue Mehrfamilienhäuser ausserhalb der Bauzone einführen würde.

Zweckmässig sind weitere Bestimmungen in der UREK-N-Fassung:

- die Regelung und Verwendung des Mehrwertausgleichs mit einer Kompetenzbestimmung für die Städte und Gemeinden (Art. 5 Abs. 1^{septies}),
- die Abbruchprämien, die für Abbrüche, aber nicht für Ersatzneubauten ausgerichtet werden sollen (Art. 5 Abs. 2),
- die Datenerhebung auf den statistischen Grundlagen des Bundes (Art. 13a),
- die Bündelung von Infrastrukturanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{bis}).

Insgesamt erscheint die Vorlage aus Umweltsicht als guter Kompromiss, wenn sich in der Schlussabstimmung bei Art. 5 Abs. 1^{bis}, Art. 8c Abs. 1^{bis} und Art. 38b die inhaltlich fast identischen Mehrheiten von UREK-N und UREK-S durchsetzen.

Die wichtigste Ausnahme ist Art. 24c Abs. 3^{bis}, bei dem die Umweltallianz eine Korrektur der Fassung der UREK-N-Mehrheit für zwingend hält, damit das RPG2 als valabler Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative gelten kann.

Eine Reihe von Minderheitsanträgen gefährdet ebenfalls eine griffige Raumplanung.

Kontakt

Pro Natura, Elena Strozzi, elena.strozzi@pronatura.ch, 079 555 33 79

VCS, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

Übersicht Abstimmungsempfehlungen Raumplanungsgesetz (RPG2)		
Gesetzesartikel	Minderheit	Empfehlung
Art. 5 Abs. 1 ^{bis} , 1 ^{ter} , 1 ^{septies} : Ausgleich und Entschädigung / Mehrwertausgleich bei Um- und Aufzonungen Minderheit III ist besser als II.	Minderheit I Suter Minderheit II Paganini Minderheit III Egger Mike	Annehmen Ablehnen Ablehnen
Art. 5 Abs. 2 ^{bis} : Entschädigung bei Enteignung / I Abbruchprämie bei Ersatzneubauten / II Unrechtmässige Bauten Minderheit I ist besser als II.	Minderheit I Paganini Minderheit II Graber	Ablehnen Ablehnen
Art. 5 Abs. 2 ^{quater} : Bundesbeitrag an Finanzierung Abbruchprämie. Minderheit I ist besser als II.	Minderheit I Bulliard Minderheit II Vincenz	Ablehnen Ablehnen
Art. 6 Abs. 4: Grundlagen für Richtpläne, u.a. Bundesinventare	Minderheit Rüeegg	Ablehnen
Art. 8c Abs. 1 i.V.m. Art. 18 ^{bis} : Beschränkung auf Berggebiet	Minderheit Jauslin	Ablehnen
Art. 8c Abs. 1^{bis}: Kantonale Kompetenz für Umnutzungen	Minderheit Vincenz	Ablehnen
Art. 15 Abs. 4 ^{bis} / USG Art. 14 Abs 2: Geruchsimmissionen in Bauzonen	Minderheit Wismer	Ablehnen
Art. 16a Abs. 2: Zonenkonforme Anlagen / innere Aufstockung	Minderheit Munz	Annehmen
Art. 16a Abs. 4-5: Kant. Planungszonen / Bezug Landwirtschaft / Agrotourismus Minderheit II ist besser als I.	Minderheit I Rüeegg Minderheit II Egger Mike	Ablehnen Ablehnen
Art. 16a Abs. 6: Zonenkonforme Anlagen / Wohnen und Tierhaltung	Minderheit Rüeegg	Ablehnen
Art. 16a Abs. 7: Zonenkonforme Anlagen / Landschaftsgärtnerei	Minderheit Vincenz	Ablehnen
Art. 24 ^{quater} : kantonale Möglichkeiten / Ausnahmen	Minderheit Schneider Schüttel	Annehmen
Art. 24c Abs. 3^{bis}: Altrechtliche Bauten / Umnutzung von Anbauten zu Wohnungen	Minderheit Flach	Annehmen
Art. 24c Abs. 4: Änderungen am äusseren Erscheinungsbild	Minderheit Strupler	Ablehnen
Art. 25 Abs. 5: Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	Minderheit Munz	Annehmen
Art. 37a Abs. 2: Altrechtliche Beherbergungs- und Gastbetriebe / Ersatzneubau und Erweiterung	Minderheit Strupler Minderheit Clivaz	Ablehnen Annehmen
Art. 38b Abs. 3: Übergangsbestimmung Stabilisierungsziele	Minderheit Page	Ablehnen

Behandlung

15. Juni 2023

Art. 5 Abs. 1^{bis}

Art. 5 Abs. 1^{ter}

Art. 5 Abs. 1^{septies}

Ausgleich und Entschädigung – Kompetenz für Mehrwertausgleich

Einleitung

Erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen gemäss RPG entstehen, sollen angemessen ausgeglichen bzw. entschädigt werden (“Mehrwertabgabe”).

Abs. 1^{bis} behält wie im geltenden Recht eine Mindestabgabe von 20 Prozent auf Planungsvorteilen von Neueinzonungen bei.

Abs. 1^{septies} bringt eine klarere Formulierung der nach Bundesgericht geltenden Kompetenz der Gemeinden, bei fehlenden kantonalen Regelungen für den Mehrwertausgleich bei Um- und Aufzonungen solche Regelungen selbst zu erlassen.

Die Mehrheit und auch die Minderheit III wollen den Gemeinden weiterhin erlauben, die Mehrwerte von Um- und Aufzonungen auszugleichen, um damit die innere Verdichtung verursachergerecht statt aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren (Abs 1^{septies}). Die Minderheit I möchte hier die Kantone verpflichten, erhebliche Mehrwerte auch bei Um- und Aufzonungen mit der Mehrwertabgabe zu belegen. Die Mehrheit und die Minderheit II wollen dies den Kantonen freistellen; die Minderheit II will diese Kompetenz auch den Gemeinden nicht gewähren, wenn ihr Kanton dies nicht vorsieht.

Abs. 1^{ter} regelt, wofür der Ertrag der Abgabe verwendet wird. Die Minderheit III erwähnt die Finanzierung von Abbruchprämien explizit und schliesst gleichzeitig zahlreiche Raumplanungsmaßnahmen nach Art. 3 von der Finanzierung durch die Abgabe aus.

Empfehlung

Art. 5 Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{septies}: Die Umweltallianz empfiehlt, die Mehrheit abzulehnen und die Minderheit I (Suter) anzunehmen.

Art. 5 Abs. 1^{bis}: Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit I (Suter) anzunehmen und die Minderheit II (Paganini) abzulehnen.

Art. 5 Abs. 1^{ter}: Die Minderheit III (Egger Mike) ist ebenfalls abzulehnen.

Wichtig ist insbesondere, in Art. 1^{bis} und 1^{septies} die Minderheit II (Paganini) abzulehnen.

Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit III (Egger Mike) abzulehnen.

Die Mehrheit ist der Minderheit II (Paganini) und III (Egger Mike) vorzuziehen.

Die Minderheit III (Egger Mike) ist der Minderheit II (Paganini) vorzuziehen.

Begründung

Der Mindestsatz von 20 Prozent zur Abschöpfung von Planungsvorteilen ist vor allem in Städten und Agglomerationen von Bedeutung. Es wäre grundsätzlich wünschbar, die Kantone zu verpflichten, diesen sowohl auf Neueinzonungen als auch auf Um- und

Aufzonungen zu erheben. Da dies Landgemeinden aber wenig betrifft, ist die Formulierung der Mehrheit ebenfalls zielführend.

Entscheidend ist hingegen, dass **Gemeinden mit Abs. 1^{septies} weiterhin die Kompetenz erhalten, den Mehrwertsausgleich auch bei Um- und Aufzonungen zu regeln, selbst wenn ihr jeweiliger Kanton dies nur bei Einzonungen vorsieht** (Ablehnung Minderheit II).

Der Antrag der Minderheit II hingegen wäre ein erheblicher Rückschritt gegenüber der heute geltenden Regelung und würde je nach kantonaler Haltung zu grossen Nachteilen für die betroffenen Städte und Gemeinden führen.

Der erste Teil der Minderheit III - Erwähnung der Abbruchprämie - wäre unproblematisch. Aber die Streichung des Wortes "insbesondere" schliesst zahlreiche wichtige Raumplanungsmassnahmen nach Art. 3 von der Finanzierung aus dem Mehrwertsausgleich aus, zum Beispiel den Schutz von naturnahen Landschaften, Gewässern, Uferbereichen und Wäldern. Deshalb empfehlen wir, diesen Antrag ebenfalls abzulehnen.

Behandlung**15. Juni 2023****Art. 5 Abs. 2^{bis}****Abbruchprämie****Art. 5 Abs. 2^{quater}****Finanzierung der Abbruchprämie****Einleitung**

Im Interesse des Stabilisierungsziels hat der Ständerat in Art. 5 Abs. 2^{bis} einen Anreiz für den Abbruch von nicht mehr benötigten Bauten in Form einer “Abbruchprämie” eingeführt. Gemäss Mehrheit soll sie nur ausgerichtet werden, wenn kein Ersatzneubau erstellt wird. Die Minderheit I will auch Ersatzneubauten mit einer Abbruchprämie subventionieren. Die Minderheit II will auch bei nicht rechtmässig erstellten Bauten eine Abbruchprämie ausrichten. In Art. 5 Abs. 2^{quater} stimmt die Mehrheit dem Vorschlag des Ständerates zu, wonach der Bund Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für diese Prämie leisten kann. Die Minderheit II will dies streichen.

Empfehlung

Abs 2^{bis}: Die Umweltallianz empfiehlt, die Mehrheit anzunehmen und sowohl die Minderheit I (Paganini) wie die Minderheit II (Graber) abzulehnen.

Abs 2^{quater}: Die Umweltallianz empfiehlt, die Mehrheit anzunehmen und die Minderheit I (Bulliard), vor allem aber die Minderheit II (Vincenz) abzulehnen.

Begründung

Die Abbruchprämie ist ein wichtiger Teil des Mechanismus, mit dem das Stabilisierungsziel erreicht werden soll. Sie ist darum unbedingt zu begrüssen. Es ist aber richtig, dass Eigentümer von illegal erstellten Bauten nicht nachträglich mit einer Abbruchprämie “belohnt” werden sollen (Mehrheit vs. Minderheit II).

Auf keinen Fall soll eine Abbruchprämie ausgerichtet werden, wenn gleichzeitig ein Neubau erstellt wird. Die Abbruchprämie soll ja einen Anreiz bieten, nicht mehr benötigte Bauten tatsächlich zu entfernen und so zum Stabilisierungsziel beizutragen. Alles andere wäre widersprüchlich. Die Prämie soll helfen, dass tatsächlich überflüssig gewordene Bauten aus der Kulturlandschaft verschwinden (Mehrheit).

Fördert eine Prämie hingegen auch noch einen Ersatzneubau, wird kein Beitrag zum Stabilisierungsziel geleistet: die Zahl der Bauten nimmt nicht ab und es wird keine Möglichkeit geschaffen, nötigenfalls neue, standortgebundene Bauten zu bewilligen. Hier Ausnahmen für Landwirtschaft und Tourismus zu schaffen (Minderheit I), widerspricht dem Sinn der Prämie und würde wohl die Mehrheit der betroffenen Gebäude von der Regel ausnehmen, zumal rechtlich völlig unklar bleibt, was alles als touristische Nutzung gelten kann.

Eine Mitfinanzierungsmöglichkeit der Abbruchprämie durch den Bund ist für die Erreichung der Stabilisierungsziele der Kantone entscheidend. Die Annahme der Minderheit II würde bedeuten, dass jene Kantone, die bei den Stabilisierungszielen am meisten gefordert sind, am wenigsten finanzielle Mittel für die Abbruchprämie zur Verfügung hätten. Diese Kantone können nur wenig Einzonungen machen und haben deshalb wenig Erträge aus der Mehrwertabschöpfung. Die Minderheit I will Kantone finanziell belohnen, die durch tiefe Mehrwertabgaben keine verursachergerechte Raumplanung machen wollen. Deshalb sind beide Minderheitsanträge abzulehnen.

Behandlung**15. Juni 2023****Art. 8c Abs. 1****Richtplaninhalt im Bereich der Zonen nach Art. 18^{bis}****Einleitung**

Gemäss dem sogenannten “Gebietsansatz” (Art. 8c Abs.1) sollen die Kantone unter bestimmten Bedingungen (räumliche Gesamtkonzeption) Sondernutzungszonen bezeichnen können, in denen im Nichtbaugebiet nicht standortgebundene Nutzungen zugelassen sind. Sie sollen mit einer Pflicht zu Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden. Die Mehrheit will diesen Gebietsansatz auf das Berggebiet beschränken.

Art. 18^{bis} präzisiert, dass die Spezialzonen zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führen müssen und unter welchen Bedingungen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen nötig sind oder nicht.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Mehrheit anzunehmen und die Minderheit (Jauslin) abzulehnen.

Begründung

Die Umweltallianz steht dem Gebietsansatz grundsätzlich kritisch gegenüber, da damit im Nichtbaugebiet Zonen eingeführt werden, die nicht standortgebundene Bauten aufweisen – also Gebäude, die eigentlich in Bauzonen stehen könnten und müssten. Damit wird der Trennungsgrundsatz durchbrochen und die Erreichung des Stabilisierungsziels erschwert oder gar verunmöglicht.

Die Idee geht auf Initiativen der Gebirgskantone zurück, die sich ausserhalb der Bauzonen weitere Baumöglichkeiten wünschten. Im dichtbesiedelten Mittelland sind solche Spezialzonen völlig unnötig.

Die UREK-N legt nun als Kompromiss eine **Einschränkung des Gebietsansatzes auf Berggebiete vor**, was gegenüber der Ständeratsversion akzeptabler ist.

Positiv zu erwähnen ist die ergänzende Bestimmung in Abs. 2a^{bis}: Es ist im kantonalen Richtplan festzuhalten, wie solche Zonen den Bedingungen bezüglich Siedlungsstruktur, Baukultur, Landschaft, Biodiversität und Kulturland Rechnung tragen müssen. Richtigerweise ist die Biodiversität nun ebenfalls als klarer Bestandteil zur Verbesserung der Gesamtsituation aufgeführt und nicht bloss als Alternative zu anderen Verbesserungen, etwa bezüglich Siedlungsstruktur oder Baukultur (siehe Art 18^{bis}).

Behandlung

15. Juni 2023

Art. 8c Abs. 1^{bis}

Umnutzungen

Einleitung

Der Ständerat wollte mit diesem Artikel eine allgemeine kantonale Kompetenz einführen, “besondere Gebiete” zu bestimmen, in welchen die Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Bauten zu Wohnzwecken möglich ist. Dies soll durch “kantonale Richtlinien” geregelt werden. Die Mehrheit der UREK-N will diese Bestimmung streichen, eine Minderheit möchte sie beibehalten.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt dringend, der Mehrheit zuzustimmen und die Minderheit I (Vincenz) abzulehnen.

Begründung

Der vom Ständerat vorgesehene Freipass für die Umnutzung alter Ställe in (Ferien-)Wohnungen würde sozusagen Wohnzonen ausserhalb der Bauzone ermöglichen. Dies widerspricht dem Stabilisierungsziel und der angestrebten Einschränkung der nicht landwirtschaftlich genutzten Bauten völlig. Es ist entscheidend, dass dieser Artikel – wie von der UREK-N beantragt – gestrichen wird. Hier besteht eine wesentliche Differenz zum Ständerat.

Wenn die Kantone völlig unklar definierte Umnutzungen zu Wohnzwecken erlauben könnten, würde dies zu einem Wildwuchs bei den Bauten ausserhalb der Bauzone führen. Der Trennungsgrundsatz und das Stabilisierungsziel würden unterlaufen, ganz zu schweigen von der willkürlichen Umsetzung je nach Landesregion. Schätzungen gehen von ca. 400'000 Gebäuden aus, die betroffen sein könnten.

In der Ständeratsdebatte erwähnte die Minderheit, dass der Bedarf nach Umnutzung bereits durch die Einführung des Gebietsansatzes abgedeckt und diese zusätzliche Bestimmung also überflüssig sei. Auch die Regelung über undefinierte “kantonale Richtlinien” statt über das bewährte Instrument des Richtplans würde für zusätzliche Unklarheiten sorgen. Diese Meinung teilt offensichtlich auch die Mehrheit der UREK-N. Die Umweltallianz unterstreicht ebenfalls, dass dieser verwirrt formulierter Artikel unbedingt zu streichen ist.

Behandlung**15. Juni 2023****Art. 13a
Art 6 Abs. 3****Grundlagendaten zur Stabilisierung des Gebäudebestandes und der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone****Einleitung**

Um die Erreichung der beiden Stabilisierungsziele – Zahl der Gebäude und versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone – überprüfen zu können, bedarf es entsprechender Daten. Mit dem von der UREK-N neu in die Vorlage eingeführten Art. 13a (und der entsprechenden Streichung von Art. 6 Abs. 3) wird es als Aufgabe des Bundes definiert, die notwendigen Grundlagendaten zu erheben, nachzuführen und den Kantonen zur Verfügung zu stellen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, der UREK-N zu folgen.

Begründung

Die Umweltallianz begrüsst die **Einführung der Datenerhebung durch den Bund als grossen Fortschritt**. Der Bund ist die einzige Instanz, die mit der Arealstatistik bereits über die nötige Erhebungstechnik verfügt. Zwar kennen einzelne Kantone ebenfalls eine gute Raumbewertung, doch für eine schweizweit anwendbare Regel im Raumplanungsgesetz genügen diese nicht.

Diese Bundesaufgabe bedeutet auch eine Entlastung der Kantone, die ansonsten eine eigene detaillierte Bodenstatistik aufbauen müssten. Die Delegation dieser Aufgabe an die Kantone wäre mit grossem Aufwand und hohen finanziellen Auswirkungen verbunden; gleichzeitig wäre eine unterschiedliche Qualität und fehlende Vergleichbarkeit der verschiedenen kantonalen Erhebungen zu befürchten.

Behandlung

15. Juni 2023

Art. 16a Abs. 4 - 7

Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone, Agrotourismus etc.

Einleitung

In Art. 16a werden diverse Spezialfälle für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone geregelt, so etwa im Zusammenhang mit der Produktion von Biomasse (Abs. 1^{bis}) oder zur inneren Aufstockung (Abs. 2).

Die Minderheit möchte hier mit Abs. 4 bis 7 zusätzliche Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzone schaffen: für die Ausübung von “landwirtschaftsnahen Tätigkeiten” (Abs. 4), für den Agrotourismus (Abs. 5), für das “zeitgemässe landwirtschaftliche Wohnen” (Abs. 6) und für Landschaftsgärtnereien (Abs. 7).

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Mehrheit anzunehmen und alle Minderheiten zu Abs. 4-7 abzulehnen: Abs. 4-5 Minderheit I (Rüegger) und Minderheit II (Egger Mike), die Minderheit in Abs. 6 (Rüegger) und – weniger wichtig – in Abs. 7 (Vincenz).

Begründung

Die in den Minderheitsanträgen zu Abs. 4 aufgeführte Definition, dass ein “enger sachlicher Bezug zur Landwirtschaft” genügen soll, damit ein Bau als zonenkonform gelten würde, öffnet neue Baumöglichkeiten für Aktivitäten aller Art, die auch hobbymässig ausgeübt werden. Das gilt auch für Landschaftsgärtnereien (Antrag Abs. 7) und noch mehr für die Bewilligungen für den sog. “Agrotourismus” (Minderheiten I Rüegger und II Egger Mike).

Kleinere agrotouristische Einrichtungen sind heute schon via Art. 24b RPG erlaubt. Es besteht also kein Handlungsbedarf für den Agrotourismus, denn grössere touristische Einrichtungen gehören in die Bauzone. Auch noch mehr Konkurrenz für Gewerbebetriebe in der Bauzone ist abzulehnen.

Besonders viele Neubauten würden sicher durch den Antrag zu Abs. 6 entstehen, Ausnahmewilligungen für “zeitgemässes landwirtschaftliches Wohnen” zuzulassen, also neben dem Stall noch ein Mehrfamilienhaus zu erlauben. Schon das geltende RPG enthält zahlreiche Ausnahmen, die oft aufgrund von Einzelfällen als allgemeingültig erklärt wurden. Die angestrebten neuen Ausnahmen würden Trennungsgrundsatz und Stabilisierungsziel weiter untergraben.

Auch handelt es sich bei diesen Anträgen um eine völlige Überregulierung, die nicht auf Gesetzesstufe gehört und zudem aufgrund unklarer Definitionen beliebig dehnbar ist. So ist unklar, was alles zu Agrotourismus zählen kann – in der Praxis z.B. im Südtirol zeigt sich, dass faktische Hotels als “agriturismo” gelten und wild in die Landschaft wachsen.

Behandlung

15. Juni 2023

Art. 24c Abs. 3^{bis}

Art. 24c Abs. 4

Altrechtliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Einleitung

Abs. 3^{bis}: Nach heutigem Recht und in der Fassung des Ständerates können Bauten und Anlagen, die altrechtlich (vor 1972) erstellt wurden und nun nicht mehr zonenkonform sind, bestehen bleiben, ersetzt sowie massvoll um- und ausgebaut werden. Das gilt seit einiger Zeit auch für Bauernhäuser, die ihre Funktion verloren haben und nun von nicht landwirtschaftlich aktiven Leuten bewohnt werden. Allerdings gelten bei äusseren Veränderungen Grenzen (insbesondere Abs. 4), die das Parlament seinerzeit zum Schutz vor negativen Auswirkungen auf die Landschaft erlassen hat.

Die UREK-N-Mehrheit will nun an ehemalige Bauernhäuser angebaute Ökonomiegebäude – also das gesamte Gebäudevolumen – zur Umnutzung in Wohnungen freigeben, falls sie ausreichend erschlossen sind. Auch ein Ersatzneubau soll möglich sein. Die Minderheit beantragt die Streichung dieser Umnutzungsmöglichkeit.

Abs. 4: Die Minderheit will auch die heute gesetzlich geltenden Bedingungen für bauliche Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild bei den Umnutzungen altrechtlicher Bauten (zeitgemässes Wohnen, energetische Sanierung, landschaftliche Einpassung) streichen.

Empfehlung

Abs. 3^{bis}: Die Umweltallianz empfiehlt, die Mehrheit abzulehnen und die Minderheit (Flach) anzunehmen.

Abs. 4: Die Umweltallianz empfiehlt, die Mehrheit anzunehmen und die Minderheit (Strupler) abzulehnen.

Begründung

Es ist entscheidend, den knappen Mehrheitsbeschluss der UREK-N im Abs. 3^{bis} abzulehnen. Dieser würde erlauben, das gesamte Gebäudevolumen altrechtlicher Wohnbauten – also auch die voluminösen angebauten Ökonomietrakte von Bauernhäusern – komplett in Wohnraum umzubauen. Aus grossen Ställen und Scheunen könnten so ausserhalb der Bauzone zahlreiche neue Wohnungen entstehen.

Heute gilt, dass zonenfremde Bauten ihre Identität auch bei Umnutzung bewahren müssen, also dem ursprünglichen Charakter des Gebäudes und seiner Umgebung weiterhin entsprechen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das Erscheinungsbild für energetische Sanierung oder moderne Wohnbedürfnisse verändert wird. Nicht bewilligungsfähig sind heute vor allem auch sehr voluminöse Umbauten. Die Umnutzung von Anbauten zu Mehrfamilienhäusern mit beispielsweise sechs Wohneinheiten, wie dies dem Volumen typischer Scheunen entspricht, würde zwangsläufig das gesamte Erscheinungsbild eines bisherigen Einzelhofs mitsamt seiner Umgebung völlig verändern. Ein Bauernhaus im Nichtbaugesamt würde zum gewöhnlichen Mehrfamilienhaus. Trotz einschränkender Formulierung

bezüglich Erschliessung wären die Konsequenzen absehbar: schleichend breitere Zufahrten, mehr Parkplätze und Annexbauten aller Art – lauter Fremdkörper in den schönsten Kulturlandschaften.

Die heutige Verordnung erlaubt bereits, ein 300 m² grosses ehemaliges Bauernhaus mit angebautem Ökonomiegebäude auf total 480 m² zu erweitern. Zudem ist das Anliegen bereits durch den neuen Gebietsansatz abgedeckt, wo immer es für Kulturland, Landschaft und Siedlungsstruktur verträglich ist. Für Streusiedlungen gelten bereits weitergehende Ausnahmen (Art. 24c^{bis}).

Dieser Antrag gefährdet somit die ganze Vorlage und widerspricht diametral dem Trennungsgebot und dem bäuerlichen Bodenrecht. Tausende neue Wohnungen in der Landwirtschaftszone behindern zudem die Landwirtschaft und führen zu hohen Erschliessungskosten. Ökonomiebauten dürfen keine Immobilienobjekte für Nichtlandwirte werden.

Nicht zu vergessen sind die oft unterschätzten Folgekosten derartiger Neusiedlungen für die Gemeinwesen, angefangen beim Strassenunterhalt, insbesondere dem Winterdienst bis hin zu Schultransporten, Breitbandkabeln und Spitex-Dienstleistungen. Es entsteht auch ein Konfliktpotenzial solcher Mehrfamiliensiedlungen mit landwirtschaftlicher Nutzung in der Nähe (Geruch und Lärm) sowie mit Freizeitaktivitäten.

Die Minderheit will mit der Streichung von Abs. 4 noch weiter gehen und Umbauten von angebauten Scheunen auch dann zulassen, wenn sie sich nicht in die Landschaft einpassen lassen oder noch über gar keine Erschliessung verfügen. Mit diesem Antrag würde die Nichtbauzone noch stärker zu einer faktischen Bauzone.

Behandlung

15. Juni 2023

Art. 37a

Altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe

Einleitung

Der Ständerat will mit Art. 37a dem Bundesrat den Auftrag erteilen, Spezialregelungen für den Abbruch und den Wiederaufbau von altrechtlichen Gasthäusern und Hotels zu erlassen. Damit verbunden sollen auch Erweiterungen dieser Gebäude möglich werden. Die Mehrheit der UREK-N schliesst sich dem an, möchte jedoch die Ausnahmen auf Beherbergungsbetriebe beschränken. Die Minderheit lehnt die Spezialregelungen ab.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit I (Strupler) abzulehnen und die Minderheit II (Clivaz) anzunehmen.

Die Mehrheit ist besser als die Minderheit I (Strupler).

Begründung

Zahlreiche mehr oder weniger abbruchreife Gasthäuser und Berghotels stehen ausserhalb der Bauzonen und insbesondere im Berggebiet. Mit der Ausnahmeregelung würden sie zum attraktiven Spekulationsobjekt, aus dem ohne Rücksicht auf Landschaft und Baukultur Profit geschlagen werden könnte – vom Wellnesstempel über das Seminarhotel bis zum Luxusrestaurant, mitsamt den darauffolgenden Verkehrsaufkommen und weiteren Infrastrukturbedürfnissen.

Die Beschränkung auf Beherbergungsbetriebe würde die Zahl der betroffenen Bauten etwas einschränken; dies ist aber ein schwacher Kompromiss. Auch ein Restaurant mit einem einzigen Gästezimmer wird schon zum Beherbergungsbetrieb. Die von der Minderheit II verlangte Streichung ist deshalb im Sinne des Stabilisierungsziels und im Interesse von Landschaft, Biodiversität und Baukultur richtig.

Die wertvollen alten Hotels ausserhalb der Bauzonen können als historische Hotels unter Schutz gestellt (Art. 24d) oder als standortgebunden anerkannt werden (Art. 24), wie dies bereits heute vielerorts der Fall ist.

Behandlung

15. Juni 2023

Art. 38b Abs.3

Umsetzung Stabilisierungsziele

Einleitung

Die Kantone haben ihre Richtpläne innert fünf Jahren anzupassen und das in Art. 8 definierte Gesamtkonzept zur Erreichung des Stabilisierungsziels vorzulegen (Art. 38b Abs. 1 und 2). Falls sie diese Frist nicht einhalten, ist jedes neue Gebäude ausserhalb der Bauzonen im Kanton kompensationspflichtig (Abs. 3). Die Minderheit will zonenkonform genutzte Gebäude – also landwirtschaftliche – von dieser Regel in Abs. 3 ausnehmen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Mehrheit anzunehmen und die Minderheit (Page) abzulehnen.

Begründung

Als Anreiz zur Einhaltung der Umsetzungsfrist braucht es klare Regeln für allfällige Kantone, welche die Stabilisierungsziele verfehlen. Deshalb sollen nach Ablauf der Frist und bis zur Genehmigung der Richtplanänderung in säumigen Kantonen neue Bauten ausserhalb der Bauzonen nur möglich sein, wenn dafür andere Bauten entfernt werden, also in der Regel nicht mehr genutzte ehemalige landwirtschaftliche Gebäude.

Die Mehrheit will richtigerweise landwirtschaftliche und touristische Bauten in Kantonen, die ihr Stabilisierungsziel verfehlen, gleich behandeln. Die Minderheit (Page) möchte, dass faktisch fast nur der Tourismus, nicht aber die Landwirtschaft eingeschränkt wird, solange die Stabilisierung verfehlt wird.

Wenn nun – wie von der Minderheit beantragt – “zonenkonform genutzte Bauten”, also landwirtschaftliche Gebäude, ohne Kompensation trotzdem neu erstellt werden könnten, bliebe der Sanktionsmechanismus schwach und die Motivation zur unverzüglichen Anpassung der Richtpläne gering.

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

VCS

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.